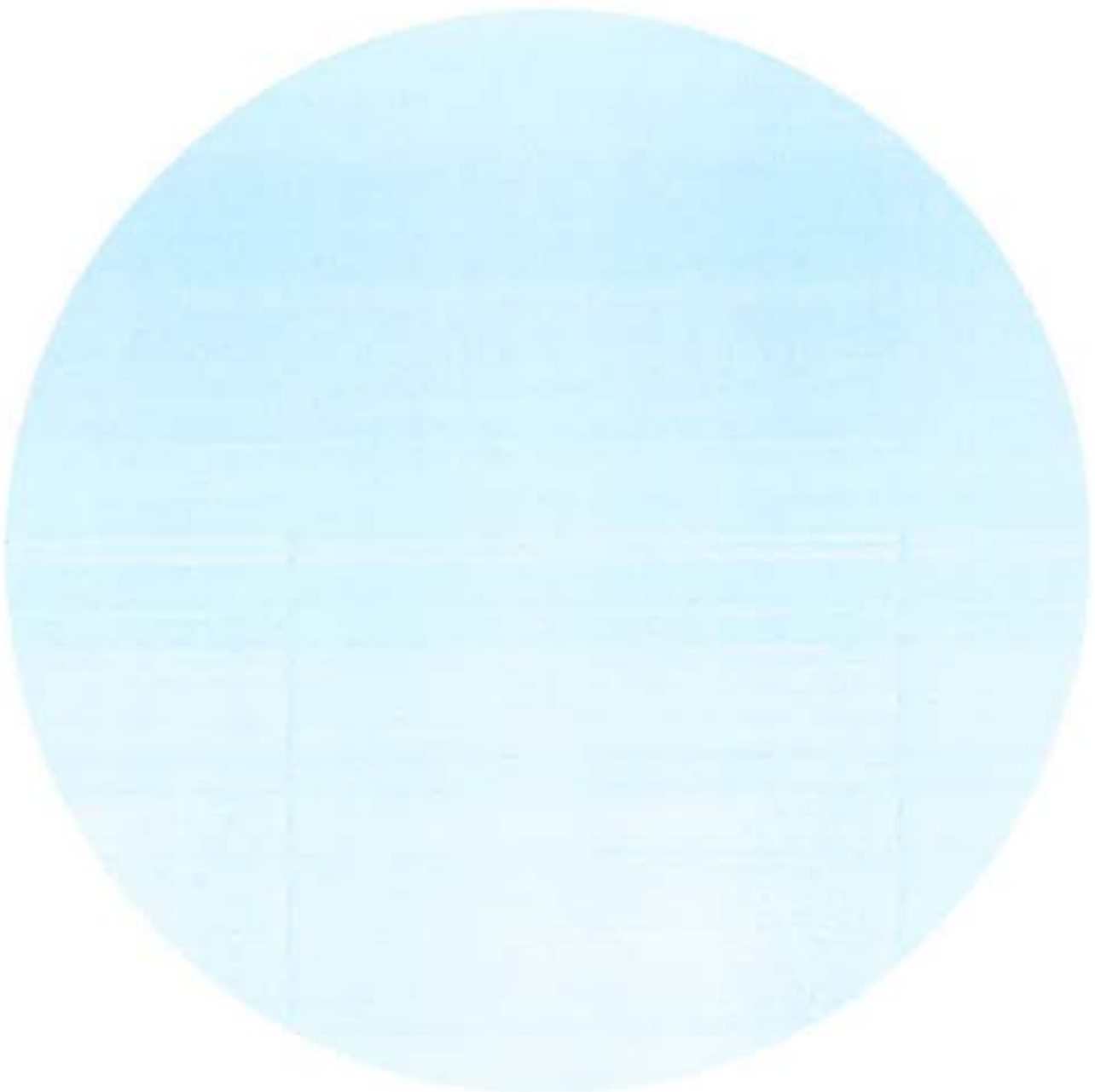


SWISS ● MARKETING

STATUTEN

Ausgabe 06.2023



INHALT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
Art. 1 Name und Sitz	5
Art. 2 Zweck und Ziel	5
Art. 3 Verbindliche Vorschriften	5
Art. 4 Sprachen und Regionen	5
II. MITGLIEDSCHAFT	6
A. Mitgliedschaft und Berufsgruppen	6
Art. 5 Mitgliedschaft	6
Art. 6 Ehrenmitgliedschaft	6
B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	6
Art. 7 Beitritt	6
Art. 8 Fusion von Clubs	7
Art. 9 Verlust der Mitgliedschaft	7
Art. 10 Austritt von Clubs	7
Art. 11 Ausschluss	7
Art. 12 Auflösung von Clubs	8
Art. 13 Folgen der Beendigung	8
Art. 14 Mitgliederregister	8
C. Wirkungen der Mitgliedschaft	9
Art. 15 Rechte der Mitglieder	9
Art. 16 Mitwirkungs- und Antragsrechte	9
Art. 17 Pflichten der Mitglieder	9
Art. 18 Organisation und Statuten der Clubs	9
Art. 19 Veranstaltungen der Clubs	9
III. ORGANISATION	10
Art. 20 Verbandsorgane	10
A. Delegiertenversammlung	10
Art. 21 Delegiertenversammlung	10
Art. 22 Ordentliche Delegiertenversammlung	10
Art. 23 Ausserordentliche Delegiertenversammlung	11
Art. 24 Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung	11
Art. 25 Stimmrecht	12
Art. 26 Art. 2 Beschlussfassung	12
Art. 27 Wahlen	12
Art. 28 Protokoll	12
Art. 29 Inkrafttreten der Beschlüsse	12
B. Zentralvorstand	12
Art. 30 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung	12
Art. 31 Vertretung und Unterschriftenordnung	13
Art. 32 Organisation	13
Art. 33 Verhinderung und Ersatz eines Mitglieds	13
Art. 34 Aufgaben und Befugnisse des Zentralvorstands	13
C. Zentralpräsident	14
Art. 35 Zentralpräsident	14
D. Verbandssekretariat	15
Art. 36 Verbandssekretariat	15
Art. 37 Aufgaben und Befugnisse	15
Art. 38 Geschäftsführer	15

E. Revisionsstelle	16
Art. 39 Revisionsstelle	16
F. Ständige Kommissionen	16
Art. 40 Strategiekommission	16
IV. FINANZEN	17
Art. 41 Geschäftsjahr und Rechnungsabschlüsse	17
Art. 42 Aktiven und Passiven des Verbands	17
Art. 43 Haftung	17
Art. 44 Mitgliederbeiträge	17
Art. 45 Rechnungsstellung und Verteilung	18
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	19
Art. 46 Statutenrevision und Auflösung	19
Art. 47 Übergangsbestimmungen	19
Art. 48 Inkrafttreten	19

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

- ¹ SWISS MARKETING (nachfolgend der Verband) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- ² Der Verband hat seinen Sitz am Ort des Verbandssekretariats.
- ³ Der Einfachheit halber wird in diesen Statuten die männliche Form verwendet. Sie gilt auch für weibliche Personen.

Art. 2 Zweck und Ziel

- ¹ Der Verband bezweckt über regionale SWISS MARKETING Clubs (nachfolgend Clubs) den Zusammenschluss von Personen, welche in der Regel im Bereich Marketing und Verkauf tätig sind.
- ² Der Verband regelt als nationaler Dachverband die Beziehungen unter den ihm angeschlossenen Clubs und vertritt die gemeinsamen Interessen in der Öffentlichkeit, gegenüber anderen Organisationen und den Behörden.
- ³ Insbesondere verfolgt der Verband die folgenden Ziele:
 - a) Den Austausch von Wissen und Erfahrung zwischen seinen Mitgliedern
 - b) Die Erbringung von Dienstleistungen zum Nutzen aller Mitglieder
 - c) Die Unterstützung der zukunftsgerichteten Aus- und Weiterbildung in marketing- und verkaufsorientierten Lehrgängen und die Förderung von deren Anerkennung in der Öffentlichkeit und bei Behörden
 - d) Die Förderung der Qualität im Marketing und Verkauf
 - e) Die Stärkung der Zusammenarbeit von öffentlichen und privaten Organisationen im In- und Ausland
- ⁴ Der Verband verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke und ist politisch und konfessionell neutral.
- ⁵ Wenn es seiner Zweckbestimmung förderlich ist, kann der Verband durch Beschluss des Zentralvorstands nationalen und internationalen Organisationen beitreten oder sich anderweitig in solchen engagieren.

Art. 3 Verbindliche Vorschriften

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Clubs sowie deren Verträge dürfen nicht im Widerspruch zu den Statuten, Reglementen und Beschlüssen des Verbands stehen.

Art. 4 Sprachen und Regionen

- ¹ Der Verband fasst Statuten und Reglemente in Deutsch, Französisch und Italienisch ab und ist bestrebt, auch die Kommunikation mit den Mitgliedern in die sie betreffende Landessprache zu übersetzen. Im Falle von Zweifeln an der Übersetzung ist die deutsche Fassung massgeblich.
- ² Bei der Bestellung der Organe ist auf eine angemessene Vertretung der Sprachen und Regionen Rücksicht zu nehmen.

II. MITGLIEDSCHAFT

A. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliedschaft

- ¹ Der Verband besteht aus den regionalen SWISS MARKETING Clubs.
- ² Deren Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Verbands.
- ³ Den Clubs gehören natürliche und juristische Personen an, welche die Voraussetzungen dieser Statuten für eine Mitgliedschaft erfüllen und in der Regel im Marketing und Verkauf tätig sind oder in ihrem Beruf in wesentlichem Umfang Marketing- und Verkaufsaufgaben wahrnehmen. Dies umfasst im Sinne einer nicht abschliessenden Aufzählung insbesondere folgende Berufsgruppen: Product Manager, Marketing- und Vertriebsleiter, Key Account Manager und alle Marketing- und Verkaufsdienstleister aus Werbung, Marktforschung und Beratung.
- ⁴ Weitere Mitgliedschaftsformen können auf Vorschlag des Zentralvorstands durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden.

Art. 6 Ehrenmitgliedschaft

- ¹ Natürliche Personen, welche sich um den Verband verdient gemacht haben, können durch die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Zentralvorstands zum Ehrenmitglied des Verbands ernannt werden.
- ² Die Ehrenmitgliedschaft des Verbands ist eine persönliche Auszeichnung des Verbands. Die Ehrenmitglieder des Verbands geniessen alle Rechte der Mitglieder, sind aber von der Bezahlung der Mitgliederbeiträge befreit.
- ³ Die Ehrenmitgliedschaft des Verbands ist zu unterscheiden von der Ernennung als Ehrenmitglied eines Clubs. Letzteres ist für regionale und clubinterne Verdienste gedacht. Die Ehrenmitgliedschaft eines Clubs ist Sache des jeweiligen Clubs. Ein Ehrenmitglied eines Clubs, welches nicht gleichzeitig Ehrenmitglied des Verbands ist, ist nur von der Bezahlung des Anteils der Mitgliederbeiträge, welcher dem Club zusteht, befreit. Es (oder an seiner Stelle der jeweilige Club) ist weiterhin zur Bezahlung des Verbandsanteils der Mitgliederbeiträge verpflichtet.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 7 Beitritt

- ¹ Beitrittsgesuche von Clubs sind an den Geschäftsführer zu richten. Der Zentralvorstand entscheidet nach Absprache mit den bestehenden Clubs aus der betreffenden Region und den betroffenen Interessengruppen über die Aufnahme.
- ² Generell besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft. Gesuche können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- ³ Das Rekursorgan bei abgelehnten Gesuchen ist die Delegiertenversammlung, die endgültig entscheidet.

- ⁴ Beitrittsgesuche von Clubmitgliedern sind an die Clubs zu richten und von diesen zu regeln.
- ⁵ Ein neues Clubmitglied erwirbt die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten unverzüglich nach erfolgtem Beitritt.
- ⁶ Clubmitglieder, die in einen anderen Club wechseln möchten, beantragen dies beim Verbandssekretariat und den beiden Clubs. Ein Übertritt erfolgt bei Zustimmung des Verbandssekretariats und des neuen Clubs.

Art. 8 Fusion von Clubs

- ¹ Für eine Fusion von Clubs ist die Anwesenheit von drei Vierteln aller Clubmitglieder und die Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden zur Berechnung der qualifizierten Mehrheit nicht berücksichtigt.
- ² Bei einer Fusion von Clubs erwerben die Mitglieder die Mitgliedschaft im fusionierten Club und behalten ihre Mitgliedschaft im Verband.

Art. 9 Verlust der Mitgliedschaft

- ¹ Clubs und Clubmitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod.
- ² Verliert ein Club seine Mitgliedschaft, werden dessen Clubmitglieder durch das Verbandssekretariat einem andern Club nach deren Wahl zugeordnet.

Art. 10 Austritt von Clubs

- ¹ Der Austritt eines Clubs aus dem Verband kann an einer Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von drei Vierteln aller Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden zur Berechnung der qualifizierten Mehrheit nicht berücksichtigt. An dieser Versammlung muss der Zentralvorstand mit dem Geschäftsführer vor der Abstimmung über die Konsequenzen eines Austritts informieren.
- ² Die Regelung des Austritts eines Clubmitglieds aus seinem Club ist Sache des jeweiligen Clubs.

Art. 11 Ausschluss

- ¹ Der Zentralvorstand kann Clubs und Clubmitglieder unter folgenden Voraussetzungen ausschliessen:
 - a) Der betreffende Club oder das betreffende Mitglied kommt seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nach
 - b) Der betreffende Club oder das betreffende Mitglied verstösst auf schwere Weise gegen die Statuten, Reglemente oder Entscheide des Verbands
 - c) Der betreffende Club oder das betreffende Mitglied macht sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig oder schädigt die Interessen des Verbands oder der anderen Mitglieder
- ² Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des betreffenden Clubs oder des betreffenden Mitglieds und wird dem Club oder dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss eines Clubmitglieds wird ausserdem dem Präsidenten des betreffenden Clubs mitgeteilt.

- ³ Der ausgeschlossene Club oder das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten. Der Rekurs ist beim Zentralvorstand zuhanden der Delegiertenversammlung einzureichen, welche endgültig über den Ausschluss entscheidet.
- ⁴ Schliesst ein Club eines seiner Mitglieder aus, so meldet dies der betreffende Club mit Angabe der Gründe dem Zentralvorstand.
- ⁵ Der Verband kann den Ausschluss eines Clubs oder eines Mitglieds verbandsintern auf geeignetem Wege kommunizieren.
- ⁶ Nach dem Ausschluss eines Clubs teilt der Zentralvorstand das Clubvermögen einem oder mehreren andern Clubs zu. Die Verteilung des Clubvermögens unter die Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Auflösung von Clubs

- ¹ Für die Auflösung von Clubs ist die Anwesenheit von drei Vierteln aller Clubmitglieder und die Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden zur Berechnung der qualifizierten Mehrheit nicht berücksichtigt.
- ² Nach dem Auflösungsbeschluss teilt der Zentralvorstand das Clubvermögen einem oder mehreren andern Clubs zu. Die Verteilung des Clubvermögens unter die Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 Folgen der Beendigung

- ¹ Austretende und ausgeschlossene Clubs und Mitglieder verlieren die Mitgliedschaft beim Verband und somit jeden Anspruch auf dessen Vermögen. Sie, wie auch ihre allfälligen Rechtsnachfolger, bleiben dem Verband für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten sowie auch für laufende und rückständige Mitgliederbeiträge haftbar.
- ² Verliert ein Clubmitglied die Mitgliedschaft beim Verband infolge Ausschlusses, kann es nicht mehr Mitglied eines Clubs sein.
- ³ Clubs, die ihre Mitgliedschaft beim Verband verloren haben, dürfen die Rechte des Verbands, insbesondere den Namen SWISS MARKETING, nicht mehr verwenden. Dies gilt auch für sämtliche Nachfolgeorganisationen.

Art. 14 Mitgliederregister

- ¹ Das Verbandssekretariat führt ein nationales Mitgliederregister. Die Clubs liefern dem Verbandssekretariat die dazu notwendigen Angaben. Der Stand der Mitglieder der Clubs sowie eine Zusammenstellung aller Zu- und Abgänge sind dem Verbandssekretariat mindestens einmal jährlich schriftlich mitzuteilen. Die einzelnen Zu- und Abgänge in den Clubs sind dem Verbandssekretariat jeweils innert 30 Tagen mitzuteilen.
- ² Der Verband trifft geeignete Massnahmen, um die Daten des Mitgliederregisters vor unberechtigten Zugriffen zu schützen und eine dem Risiko angemessene Datensicherheit zu gewährleisten.

C. Wirkungen der Mitgliedschaft

Art. 15 Rechte der Mitglieder

Allen Mitgliedern stehen die gleichen Rechte zu. Nebst den Mitwirkungsrechten haben alle Mitglieder das Recht, im Sinne der Zielsetzungen des Verbands unterstützt zu werden sowie die Leistungen und Institutionen zu den vorgesehenen Bedingungen zu beanspruchen.

Art. 16 Mitwirkungs- und Antragsrechte

- ¹ Die Mitglieder üben ihre Rechte insbesondere durch ihre Delegierten an der Delegiertenversammlung aus.
- ² Jedes Mitglied hat das Recht, allfällige Wünsche und Anträge an der Delegiertenversammlung vorzubringen. Solche Wünsche oder Anträge sind unter Einhaltung der Frist gemäss Art. 22 dem Verbandssekretariat zuhanden des Zentralvorstands einzureichen.

Art. 17 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a) Einhaltung der Statuten und Reglemente des Verbands
- b) Einhaltung der Weisungen und Beschlüsse der Verbandsorgane
- c) Bezeichnung ihrer Delegierten und allfälligen weiteren, vom Verband angeforderten, Vertreter sowie deren Stellvertreter
- d) Bezahlung der Mitgliederbeiträge

Art. 18 Organisation und Statuten der Clubs

- ¹ Die Clubs haben sich als Vereine im Sinne von Art. 60 ff. ZGB zu konstituieren. Sie haben entsprechend je eine eigene Rechtspersönlichkeit, Statuten, Organe, einen Sitz und ein Vereinsvermögen.
- ² Statuten und Reglemente sowie deren Änderungen (Teil- oder Totalrevisionen) sind dem Zentralvorstand zur Genehmigung zu unterbreiten.
- ³ Das Geschäftsjahr der Clubs ist das Kalenderjahr. Die ordentliche Generalversammlung der Clubs hat jährlich bis spätestens am 31. März des betreffenden Kalenderjahres stattzufinden. Die Mitglieder des Zentralvorstands und der Geschäftsführer können an den Versammlungen der Clubs teilnehmen.

Art. 19 Veranstaltungen der Clubs

Die Clubs können in ihren Interessengebieten Veranstaltungen durchführen. Wenn ausserordentliche Veranstaltungen oder Anlässe oder solche mit Beteiligung nationaler Sponsoren oder Partner organisiert werden, haben die veranstaltenden Clubs dies vorgängig mit dem Verbandssekretariat abzusprechen.

III. ORGANISATION

Art. 20 Verbandsorgane

- ¹ Der Verband hat die folgenden Organe:
 - a) Delegiertenversammlung
 - b) Zentralvorstand
 - c) Verbandssekretariat
 - d) Revisionsstelle
- ² Ständige und Ad-hoc-Kommissionen beraten und unterstützen den Zentralvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Ihre Zusammensetzung, Funktionsweise und Aufgaben werden in speziellen Reglementen festgehalten.

A. Delegiertenversammlung

Art. 21 Delegiertenversammlung

- ¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste und gesetzgebende Organ des Verbands und kann als ordentliche oder als ausserordentliche Versammlung abgehalten werden.
- ² Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Clubs sowie dem Zentralvorstand. Sämtliche Clubs haben je Anrecht, mindestens einen Delegierten zu bezeichnen bzw. zu entsenden. Clubs mit 31 bis 60 Clubmitgliedern haben Anrecht auf Bezeichnung bzw. Entsendung von zwei Delegierten, Clubs mit 61 bis 90 Mitgliedern auf drei Delegierte usw. (ein zusätzlicher Delegierter je 30 Clubmitglieder).

Art. 22 Ordentliche Delegiertenversammlung

- ¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung findet bis spätestens am 30. Juni des betreffenden Kalenderjahres statt.
- ² Die Mitglieder werden spätestens drei Monate im Voraus über Ort und Datum der ordentlichen Delegiertenversammlung informiert. Die formelle Einladung erfolgt mindestens einen Monat im Voraus schriftlich unter Nennung der Traktanden.
- ³ Anträge, die ein Verbandsmitglied der Delegiertenversammlung unterbreiten will, sind spätestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich und kurz begründet einzureichen. Die Traktanden einer ordentlichen Delegiertenversammlung können abgeändert werden, falls drei Viertel der anwesenden Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen.

Art. 23 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

- ¹ Der Zentralvorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen.
- ² Der Zentralvorstand muss eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Das Gesuch muss die zu behandelnden Geschäfte nennen. Die ausserordentliche Delegiertenversammlung hat innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Gesuchs stattzufinden.
- ³ Ort, Datum und Traktanden sind den Mitgliedern spätestens einen Monat vor der ausserordentlichen Delegiertenversammlung mitzuteilen. Die Traktanden einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung können nicht abgeändert werden.

Art. 24 Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung

Die Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung sind folgende:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- c) Entlastung des Zentralvorstands
- d) Festsetzung des Jahresbudgets
- e) Wahl des Zentralpräsidenten und der anderen Mitglieder des Zentralvorstands sowie der Revisionsstelle
- f) Beschlussfassung über die Schaffung und Abberufung von ständigen Kommissionen
- g) Behandlung von Anträgen des Zentralvorstands oder der Mitglieder
- h) Entscheid über Rekurse gegen abgelehnte Beitrittsgesuche von Clubs
- i) Entscheid über Rekurse gegen Ausschlüsse von Clubs und Clubmitgliedern
- j) Beschlussfassung über alle der Delegiertenversammlung vom Zentralvorstand unterbreiteten Geschäfte
- k) Änderung der Statuten
- l) Auflösung des Verbands

Art. 25 Stimmrecht

- ¹ Alle anwesenden Delegierten haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur aus wichtigen Gründen und nur an ein anderes Mitglied des selben Clubs (keine Kumulation) zulässig. Die Mitglieder des Zentralvorstands haben lediglich beratende Stimme.
- ² Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verband ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 26 Beschlussfassung

- ¹ Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden in offener Abstimmung gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Delegierten verlangt wird.
- ² Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, gilt für Abstimmungen und Wahlen die einfache Mehrheit. Massgebend zur Bestimmung der einfachen Mehrheit sind die gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden zur Berechnung der Mehrheiten nicht berücksichtigt.
- ³ Die Regelungen betreffend Statutenrevision und Auflösung des Verbands gemäss Art. 46 bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Art. 27 Wahlen

Wahlen finden alle drei Jahre statt.

Art. 28 Protokoll

Der Geschäftsführer ist für die Protokollführung an der Delegiertenversammlung verantwortlich.

Art. 29 Inkrafttreten der Beschlüsse

Beschlüsse der Delegiertenversammlung treten für die Mitglieder 30 Tage nach Abschluss der Delegiertenversammlung in Kraft, es sei denn, die Delegiertenversammlung legt ein anderes Datum für das Inkrafttreten fest.

B. Zentralvorstand**Art. 30 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung**

- ¹ Der Zentralvorstand ist das Exekutivorgan des Verbands und besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, welche natürliche Personen sein müssen.
- ² Die Amtsdauer beginnt mit dem Ende der Delegiertenversammlung, in welcher gewählt wurde. Eine Wiederwahl ist möglich.
- ³ Der Zentralvorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Zentralpräsidenten, welcher von der Delegiertenversammlung gewählt wird, selber.

Art. 31 Vertretung und Unterschriftenordnung

- ¹ Der Verband wird generell durch den Zentralpräsidenten und den Geschäftsführer nach aussen vertreten. Im internen Verhältnis steht jedes Mitglied des Zentralvorstands einem oder mehreren Ressorts vor. Im Bereich ihrer Ressorts können die Mitglieder des Zentralvorstands den Verband ebenfalls nach aussen vertreten.
- ² Die Mitglieder des Zentralvorstands zeichnen kollektiv zu zweien. Der Zentralvorstand kann für bestimmte Fälle abweichende Unterschriftenregelungen erlassen.

Art. 32 Organisation

- ¹ Der Zentralvorstand wird auf Antrag des Zentralpräsidenten oder zweier anderer Mitglieder des Zentralvorstands einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Einladungen zur Sitzung haben spätestens drei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.
- ² Universalversammlungen und Zirkularbeschlüsse sind zulässig.
- ³ Der Zentralvorstand organisiert sich im Übrigen selber und kann zu diesem Zweck ein Organisationsreglement erlassen.

Art. 33 Verhinderung und Ersatz eines Mitglieds

- ¹ Falls der Zentralpräsident dauernd oder vorübergehend an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist, übernimmt der Vizepräsident für die Dauer der Verhinderung, aber längstens bis zur nächsten Delegiertenversammlung seine Funktion.
- ² Übrige Mitglieder des Zentralvorstands, welche ihr Amt nicht mehr ausüben, müssen erst durch die nächste ordentliche Delegiertenversammlung ersetzt werden. Der Zentralvorstand kann die Aufgaben des fehlenden Mitglieds vorübergehend, d.h. bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung, einem Dritten, welcher Mitglied des Verbands sein muss, übertragen. Der Zentralvorstand ist dazu verpflichtet, sofern Dringlichkeit besteht oder die Mindestanzahl unterschritten ist. Falls der Zentralvorstand es für notwendig erachtet, ist die Vakanz durch eine sofort einzuberufende ausserordentliche Delegiertenversammlung neu zu besetzen.

Art. 34 Aufgaben und Befugnisse des Zentralvorstands

- ¹ Dem Zentralvorstand kommen alle Befugnisse zu, die nicht nach Gesetz oder Statuten anderen Organen vorbehalten sind.
- ² Insbesondere stehen dem Zentralvorstand nachfolgende Befugnisse zu:
 - a) Die Oberleitung des Verbands und die Erteilung der nötigen Weisungen
 - b) Festlegung der Organisation
 - c) Oberaufsicht über das Verbandssekretariat, Ernennung und Entlassung des Geschäftsführers (auf Vorschlag des Zentralpräsidenten) und Erlass der Reglemente für die Organisation des Verbandssekretariats
 - d) Vorbereitung der Delegiertenversammlung, insbesondere Vorlage des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie Vorschlag des Jahresbudgets

- e) Genehmigung der durch die Clubs eingereichten Statuten und Reglemente
- f) Entscheid über die Aufnahme von Clubs
- g) Entscheid über den Ausschluss von Clubs und Mitgliedern
- h) Zuteilung des Vermögens von aufgelösten Clubs auf einen oder mehrere andere Clubs
- i) Vorschlag an die Strategiekommission zur Festlegung der Mitgliederbeiträge
- j) Festlegung der an die Clubs zu überweisenden Anteile ihrer Mitgliederbeiträge
- k) Schaffung von ständigen und Ad-hoc-Kommissionen (inklusive Prüfungskommissionen), deren Abberufung, Wahl der Mitglieder der ständigen und Ad-hoc-Kommissionen, Wahl von deren Präsidenten und Erlass der Reglemente für deren Organisation
- l) Beschlussfassung über alle vom Verbandssekretariat dem Zentralvorstand unterbreiteten Geschäfte

C. Zentralpräsident

Art. 35 Zentralpräsident

- ¹ Der Zentralpräsident vertritt den Verband zusammen mit dem Geschäftsführer gegen aussen.
- ² Er ist hauptsächlich zuständig für:
 - a) Die Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Zentralvorstands durch das Verbandssekretariat
 - b) Die Kontrolle der Arbeit des Verbandssekretariats
 - c) Die Beziehungen zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern, den Behörden und internationalen Organisationen
- ³ Der Zentralpräsident leitet die Delegiertenversammlungen und die Sitzungen des Zentralvorstands sowie derjenigen Kommissionen, in welchen er als Vorsitzender ernannt worden ist.
- ⁴ Der Zentralpräsident hat an den Sitzungen des Zentralvorstands wie jedes andere Mitglied des Zentralvorstands eine Stimme; bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.
- ⁵ Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Zentralpräsidenten amtiert der Vizepräsident als Stellvertreter.
- ⁶ Der Zentralvorstand kann im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse weitere Aufgaben und Befugnisse des Zentralpräsidenten in einem Organisationsreglement festlegen.

D. Verbandssekretariat

Art. 36 Verbandssekretariat

Das Verbandssekretariat ist das Administrativorgan des Verbands und erledigt sämtliche entsprechenden Arbeiten gemäss den Weisungen des Geschäftsführers. Es besorgt die laufenden Geschäfte des Verbands, ist Anlaufstelle in allen Verbandsangelegenheiten und führt die ihr von den Organen übertragenen Aufgaben aus.

Art. 37 Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Das Verbandssekretariat bzw. der Geschäftsführer hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Zentralvorstands gemäss den Vorgaben des Zentralpräsidenten
 - b) Verwaltung und ordnungsgemässe Buchführung des Verbands
 - c) Vorbereitung der Geschäfte des Zentralvorstands, insbesondere des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Jahresbudgets
 - d) Protokollführung an Delegiertenversammlungen, Sitzungen des Zentralvorstands und Sitzungen von allfälligen ständigen und Ad-hoc-Kommissionen
 - e) Korrespondenzen des Verbands
 - f) Beziehungen zu den Mitgliedern und Kommissionen und deren Unterstützung und Beratung
- ² Der Zentralvorstand kann alles Weitere betreffend das Verbandssekretariat in einem Reglement festlegen.

Art. 38 Geschäftsführer

- ¹ Der Geschäftsführer ist der Leiter des Verbandssekretariats. Er vertritt zusammen mit dem Zentralpräsidenten den Verband nach aussen.
- ² Die Einsetzung des Geschäftsführers erfolgt auf Grundlage eines dem Privatrecht unterliegenden Vertrages. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Geschäftsführers übernimmt der Zentralpräsident vorübergehend dessen Amt.
- ³ Der Geschäftsführer kann an allen Sitzungen der Organe des Verbands und der Clubs mit beratender Stimme teilnehmen.
- ⁴ Der Geschäftsführer ist verantwortlich für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern im Verbandssekretariat. Allfällige leitende Angestellte des Verbandssekretariats werden vom Zentralpräsidenten auf Vorschlag des Geschäftsführers eingestellt.

E. Revisionsstelle

Art. 39 Revisionsstelle

Die Delegiertenversammlung ernennt eine unabhängige Revisionsstelle. Diese prüft die vom Zentralvorstand genehmigte Jahresrechnung und erstellt einen Bericht zuhanden der Delegiertenversammlung. Die Revisionsstelle ist für die Dauer von drei Jahren zu ernennen. Das Revisionsmandat kann erneuert werden.

F. Ständige Kommissionen

Art. 40 Strategiekommission

- ¹ Die Strategiekommission besteht aus den Mitgliedern des Zentralvorstands, dem Geschäftsführer, den Präsidenten der Clubs sowie allenfalls weiteren durch den Zentralvorstand gewählten Mitgliedern.
- ² Die Strategiekommission fördert den Zusammenhalt zwischen den Clubs und dem Verband sowie den Clubs untereinander. Sie tagt mindestens einmal jährlich vor der Delegiertenversammlung und hat beratende Funktion. Sie berät vor der Delegiertenversammlung die Geschäfte der Versammlung und kann zuhanden des Zentralvorstands und der Delegiertenversammlung Empfehlungen abgeben.
- ³ Sie entscheidet auf Vorschlag des Zentralvorstands über die Höhe der Mitgliederbeiträge und den Schlüssel für die Beiträge an die Clubs.
- ⁴ Organisation sowie Aufgaben und Befugnisse der Strategiekommission können in einem Reglement festgelegt werden.

IV. FINANZEN

Art. 41 Geschäftsjahr und Rechnungsabschlüsse

- ¹ Das Geschäftsjahr des Verbands sowie aller Clubs ist das Kalenderjahr.
- ² Der Geschäftsführer ist zuständig für die Erstellung der jährlichen Jahresabschlüsse des Verbands per 31. Dezember.

Art. 42 Aktiven und Passiven des Verbands

- ¹ Der Verband ist eine Non-Profit-Organisation.
- ² Die Aufwendungen des Verbands werden durch die Mitgliederbeiträge, Erträge aus dem Verbandssekretariat (inklusive im Zusammenhang mit der Organisation von Prüfungen, z.B. Marketingleiterprüfungen, generierte Erträge), Überschüsse und festen Beiträge der eigenen Institutionen, Zinsen, Veranstaltungsbeiträge, Sponsorengelder und -leistungen sowie Zuwendungen jeglicher Art gedeckt.
- ³ Die Einnahmen und Ausgaben des Verbands sind, über das Geschäftsjahr gerechnet, ausgeglichen zu gestalten. Mit der Bildung von Reserven ist die zukünftige Erfüllung der wichtigsten Aufgaben sicherzustellen.

Art. 43 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 44 Mitgliederbeiträge

- ¹ Alle Clubmitglieder leisten jährlich einmal den Mitgliederbeitrag. Die Clubs selbst trifft keine Beitragspflicht.
- ² Die Höhe der Mitgliederbeiträge und der Schlüssel für den Beitrag an die Clubs werden auf Vorschlag des Zentralvorstands von der Strategiekommission festgelegt.
- ³ Der Mitgliederbeitrag wird jeweils am 1. Januar jeden Jahres zur Zahlung fällig. Neu aufgenommene Mitglieder haben den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr 30 Tage nach der Aufnahme wie folgt zu bezahlen: Bei Neueintritt zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni wird der volle Jahresbeitrag, bei Neueintritt zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember die Hälfte des jährlichen Mitgliederbeitrages in Rechnung gestellt.

Art. 45 Rechnungsstellung und Verteilung

- ¹ Die Rechnungsstellung und das Einkassieren sämtlicher Mitgliederbeiträge wird vom Verbandssekretariat zentral übernommen.
- ² Der Verband überweist den Clubs den festgelegten Anteil ihrer einbezahlten Mitgliederbeiträge, bis spätestens per 30. Juni des Jahres, in welchem die Mitgliederbeiträge fällig wurden. Der Verband haftet den Clubs nicht für Clubmitglieder, welche ihren Mitgliederbeitrag nicht oder zu spät bezahlen.
- ³ Für Anlässe und Veranstaltungen der Clubs kann der Zentralvorstand auf Antrag weitere Mittel gutschreiben.
- ⁴ Der Zentralvorstand kann die Einzelheiten der Überweisungen an die Clubs in einem Reglement festhalten.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 46 Statutenrevision und Auflösung

- ¹ Für eine Statutenrevision oder die Auflösung des Verbands ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich und im Falle der Auflösung zudem die Anwesenheit von drei Vierteln aller Delegierten. Stimmenhaltungen werden zur Berechnung der qualifizierten Mehrheit nicht berücksichtigt.
- ² Die Delegiertenversammlung wählt im Falle der Auflösung den Liquidator und bestimmt, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Art. 47 Übergangsbestimmungen

- ¹ Der Verband hat seine Reglemente bis zum 31. März 2024 an diese geänderten Statuten anzupassen.
- ² Die Clubs haben ihre Statuten und ihre Reglemente ebenfalls bis zum 31. März 2024 an diese geänderten Statuten anzupassen.

Art. 48 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom 29. Juni 2023 in Kraft und ersetzen alle vorhergehenden Statuten (insbesondere jene vom 22. September 2007).

Genehmigt und angenommen an der Delegiertenversammlung vom 29. Juni 2023 in Zürich

SWISS MARKETING Zentralverband

Zentralpräsident

Andreas Balazs

Geschäftsführer

Andreas Wild

SWISS ●
MARKETING